

## Ergänzende Informationen zur Anwendung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) unter Berücksichtigung pandemiebedingter Belastungen von wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen

### Pandemiebedingte Information zum WissZeitVG

#### Pandemiebedingte Verlängerungsoption

Die Universität Paderborn ergreift Maßnahmen für wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen, die im Zeitraum vom 01.03.2020 bis 31.03.2021 in einem Beschäftigungsverhältnis mit der Universität Paderborn stehen, um auf diese Weise pandemiebedingte Zusatzbelastungen anzuerkennen und teilweise auszugleichen. Diese Maßnahmen sind das Ergebnis eines vertrauensvollen Dialogs zwischen dem Wissenschaftler-Personalrat und der Präsidentin der Universität Paderborn.

#### Qualifikation/Forschung

Die Universität Paderborn berücksichtigt für wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen, die nach § 7 Abs. 3 WissZeitVG festgelegte Neuregelung zur Verlängerung der Höchstbefristungsdauer.

Mitarbeiter\*innen, die nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG (Qualifikationsphase) beschäftigt sind, können eine Verlängerung ihres bestehenden Arbeitsvertrages um bis zu 12 Monate anstoßen. Die Fachvorgesetzten prüfen den Wunsch wohlwollend. Die Vertragsverlängerung ist durch die\*den Fachvorgesetzte\*n auf dem Dienstweg mit den üblichen Antragsvordrucken auf den Weg zu bringen. Im Falle einer Verlängerung gewährleisten die jeweiligen Bereiche die Finanzierung des Verlängerungszeitraums.

Die Projektleiter\*innen prüfen Möglichkeiten der Anschlussfinanzierung von derzeit in Drittmittelprojekten beschäftigten Mitarbeiter\*innen.

Bei Fragen zu jeweiligen individuellen Befristungsgrenzen wenden Sie sich bitte an das [Sachgebiet 4.2](#) des Personaldezernates.

Weitere Informationen finden Sie auch auf den Internetseiten des [Personaldezernates](#) und des [Bundesministeriums für Bildung und Forschung](#).